

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Business Administration“  
an der Universität Passau**

**Vom 19. Dezember 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Business Administration“ an der Universität Passau vom 6. August 2008 (vABIUP S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Studienleistungen und Prüfungen“.

b) Die Überschrift zu § 15 wird gestrichen.

c) Die Überschriften zu den §§ 16 bis 19 werden zu den Überschriften zu den §§ 15 bis 18.

d) Nach der neuen Überschrift zu § 18 wird folgende neue Überschrift zu § 19 eingefügt:

„§ 19 Grundlagen- und Orientierungsprüfung; Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung“.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird der Passus „Gesamtnote „2,3““ durch den Passus „Gesamtnote “befriedigend““ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Wintersemester“ durch die Worte „Winter- und Sommersemester“ ersetzt.
4. In § 5 Nr. 2 wird das Zitat „§ 18“ durch das Zitat „§ 17“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10 Studienleistungen und Prüfungen“.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 19“ durch das Zitat „§ 18“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 bis 6 werden gestrichen.
6. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 18 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 19 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1“ ersetzt.
8. § 15 wird gestrichen.
9. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 15 und 16.
10. Der bisherige § 18 wird § 17 und wird in Abs. 9 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 wird das Zitat „§ 19 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) In Satz 6 wird das Zitat „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
11. Der bisherige § 19 wird § 18.
12. Nach dem neuen § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

**„§ 19 Grundlagen- und Orientierungsprüfung; Nichtbestehen und Wiederholung  
der Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). <sup>2</sup>Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren.

(2) <sup>1</sup>Die nach § 20 Abs. 1 notwendigen ECTS-Leistungspunkte sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erworben werden. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese ECTS-Leistungspunkte nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Im Rahmen der in Satz 2 genannten Frist kann der Versuch zum Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß § 20 Abs. 1 erforderlichen ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 17 Abs. 11 bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Die Frist gemäß Abs. 2 Satz 2 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. <sup>4</sup>Die Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung erfolgen. <sup>5</sup>Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. <sup>6</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf der verlängerten Frist nach Satz 2 nicht die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 1, 2 und 3 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. <sup>2</sup>Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen nach Abs. 1 bis 3 anzurechnen.

13. In § 20 Abs. 2 wird das Zitat „§ 19 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 3“ ersetzt.

14. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird im Klammerzusatz das Zitat „§ 19“ durch das Zitat „§ 18“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Zitat „§ 19 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 17. Dezember 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 19. Dezember 2008, Az HA2.I-10.3930/2008.

Passau, den 19. Dezember 2008

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 19. Dezember 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Dezember 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 19. Dezember 2008.